

# Bundesgesetzblatt <sup>193</sup>

Teil II

G 1998

**2003**

**Ausgegeben zu Bonn am 13. März 2003**

**Nr. 7**

| Tag          | Inhalt   | Seite |
|--------------|--|-------|
| 23. 12. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle ..... | 194   |
| 27. 1. 2003  | Bekanntmachung der deutsch-albanischen Vereinbarung über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) .....  | 194   |
| 30. 1. 2003  | Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....  | 199   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....  | 201   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten .....  | 203   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....                 | 205   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge .....  | 206   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen .....  | 207   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen .....  | 208   |
| 31. 1. 2003  | Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....   | 211   |
| 3. 2. 2003   | Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....   | 212   |
| 6. 2. 2003   | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-singapurischen Abkommens über die Seeschifffahrt .....   | 215   |
| 11. 2. 2003  | Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen .....   | 215   |
| 24. 2. 2003  | Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge .....  | 216   |

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens  
über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente  
und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle**

**Vom 23. Dezember 2002**

Das Gemeinsame Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 in Kraft getreten für

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| Belgien         | am 4. Dezember 2002   |
| Korea, Republik | am 15. Dezember 2002. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 2001 (BGBl. II S. 1283).

Berlin, den 23. Dezember 2002

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-albanischen Vereinbarung  
über die Rückübernahme von Personen  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Vom 27. Januar 2003**

Die in Berlin am 18. November 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

Das Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 27. Januar 2003

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Lehnguth

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Albanien  
über die Rückübernahme von Personen  
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern –

haben Folgendes vereinbart:

**Abschnitt I**

**Übernahme eigener Staatsangehöriger**

**Artikel 1**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Ein Nachweis über die Identität der Person ist nur erforderlich, wenn die Staatsangehörigkeit ohne einen solchen Nachweis nicht feststeht.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf im Ausland geborene Kinder und Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person, die kein Aufenthaltsrecht im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei haben und die ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Gebiet der ersuchten Vertragspartei haben oder erhalten.

**Artikel 2**

(1) Die Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden durch:

1. Staatsangehörigkeitsurkunden, die einer Person eindeutig zugeordnet werden können;
2. Pässe aller Art (Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Passersatzpapiere);
3. Seefahrtbücher;
4. Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige);
5. Wehrpässe und Militärausweise;
6. Kinderausweise als Passersatz;
7. amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt;

in diesen Fällen wird die betroffene Person ohne Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die Staatsangehörigkeit kann glaubhaft gemacht werden durch:

1. Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
2. Führerscheine;
3. Geburtsurkunden;
4. Kopien der genannten Dokumente;
5. Zeugenaussagen;
6. eigene Angaben des Betroffenen;
7. das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen in der zuständigen Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei;
8. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten;

in diesen Fällen erfolgt die Rückübernahme der betroffenen Person nach den Bestimmungen des Artikels 3.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

**Artikel 3**

(1) Bei Fehlen von Nachweismitteln erfolgt die Rückübernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
3. Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
4. sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt, soweit erforderlich, unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendigen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von sechs Monaten aus.

(3) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments nicht möglich, stellt die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen ein neues Reisedokument aus, welches weitere sechs Monate gültig ist.

(4) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens sieben Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

#### Artikel 4

Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die in Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorliegen.

### **Abschnitt II Übernahme von Drittstaatsangehörigen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt**

#### Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die albanische Staatsangehörigkeit hat, wenn sie die geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

- über ein gültiges, durch die andere Vertragspartei ausgestelltes Visum oder einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügt oder
- auf dem Luft- oder Seeweg unmittelbar aus dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist oder
- die Einreise unter Verwendung gefälschter Dokumente der anderen Vertragspartei erschlichen hat.

(2) Eine Rückübernahmepflicht der ersuchten Vertragspartei besteht auch dann, wenn beide Vertragsparteien ein zwischenzeitlich abgelaufenes Visum oder einen abgelaufenen Aufenthaltstitel erteilt haben und das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der erteilte Aufenthaltstitel länger gültig war.

#### Artikel 6

(1) Die unmittelbare Einreise in das Gebiet und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf dem Gebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels für das Gebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Einreise und Aufenthalt im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels werden

a) nachgewiesen durch

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei beweisen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden;

b) glaubhaft gemacht durch

- Fahrkarten, Flug- oder Schiffspassagen, die den Reiseweg auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei belegen;
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(3) Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

#### Artikel 7

(1) Im Falle der Übernahme einer Person gemäß Artikel 5 muss der Antrag auf Übernahme innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder dem rechtswidrigen Aufenthalt der betroffenen Person gestellt werden. Ist die Person vor Inkrafttreten der Vereinbarung in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist, so beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats. Die ersuchte Vertragspartei stellt soweit erforderlich unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendigen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von sechs Monaten aus.

(2) Die Übergabe der betroffenen Person erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungs termin.

#### Artikel 8

Im Falle der Übernahme einer Person gemäß Artikel 5 nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach deren Übernahme feststellt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme nicht vorgelegen haben.

### **Abschnitt III**

#### Artikel 9

Die Rückführungen gemäß Artikel 3 und 5 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet.

### **Abschnitt IV Durchbeförderung**

#### Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in den Konventionen gemäß Artikel 15 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder die Person eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
2. der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung droht; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

## **Abschnitt V Datenschutz**

### Artikel 11

(1) Soweit für die Durchführung dieser Vereinbarung personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
2. den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und so weiter);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach dieser Vereinbarung benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

## **Abschnitt VI**

### **Kosten und zuständige Behörden**

#### Artikel 12

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 10, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Rückübernahme gemäß Artikel 4, 8 und 10 Abs. 3 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

#### Artikel 13

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen gemäß Artikel 3, 4, 5 und 8:
  - seitens der Bundesrepublik Deutschland
    - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
    - die Bundesgrenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;
  - seitens der Republik Albanien  
Ministerium für Öffentliche Ordnung  
Generaldirektion der Staatspolizei  
Sheshi Skenderbej Nr. 3  
Tirana/Albanien  
Telefon: 00355 4364953  
Fax: 00355 4256852;
2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:
  - seitens der Bundesrepublik Deutschland  
die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Albanien;
  - seitens der Republik Albanien  
Ministerium für Öffentliche Ordnung  
Generaldirektion der Staatspolizei  
Sheshi Skenderbej Nr. 3  
Tirana/Albanien  
Telefon: 00355 4364953  
Fax: 00355 4256852;

zur Information wird eine Kopie des Übernahmeersuchens an die in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Auslandsvertretung der Republik Albanien übermittelt;
3. für die Beantragung von Reisedokumenten:
  - seitens der Bundesrepublik Deutschland
    - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
    - die Bundesgrenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;

- seitens der Republik Albanien  
Ministerium für Öffentliche Ordnung  
Generaldirektion der Staatspolizei  
Sheshi Skenderbej Nr. 3  
Tirana/Albanien  
Telefon: 00355 4364953  
Fax: 00355 4256852;

4. für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung gemäß Artikel 10 der Vereinbarung:

- seitens der Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesgrenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;

- seitens der Republik Albanien  
Ministerium für Öffentliche Ordnung  
Generaldirektion der Staatspolizei  
Sheshi Skenderbej Nr. 3  
Tirana/Albanien  
Telefon: 00355 4364953  
Fax: 00355 4256852;

5. für die Abrechnung der Kosten gemäß Artikel 12 der Vereinbarung:

- seitens der Bundesrepublik Deutschland  
die Bundesgrenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;

- seitens der Republik Albanien  
Ministerium für Öffentliche Ordnung  
Generaldirektion der Staatspolizei  
Sheshi Skenderbej Nr. 3  
Tirana/Albanien  
Telefon: 00355 4364953  
Fax: 00355 4256852.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich rechtzeitig über eventuelle Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung.

## Abschnitt VII Schlussbestimmungen

### Artikel 14

(1) Einzelheiten zur Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, einvernehmlich zu lösen. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieser Vereinbarung einladen.

### Artikel 15

(1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

### Artikel 16

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Ausnahme des Abschnitts II, Artikel 5 bis 8 (Übernahme von Drittstaatsangehörigen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt), am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abschnitts II, Artikel 5 bis 8 (Übernahme von Drittstaatsangehörigen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt), treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die dortigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen erfüllt sind. Die Bestimmung in Abschnitt II, Artikel 5 Abs. 1, 3. Anstrich tritt jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft; die übrigen Bestimmungen des Abschnitts II treten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft.

### Artikel 17

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

### Artikel 18

(1) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund auf diplomatischem Wege schriftlich suspendieren oder kündigen.

(2) Die Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf jenen Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Berlin am 18. November 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Michael Geier  
Schily

Für die Regierung der Republik Albanien  
Luan Rama

**Bekanntmachung  
des deutsch-salvadorianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 30. Januar 2003**

Das in San Salvador am 20. Juli 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (2001) ist nach seinem Artikel 5

am 15. August 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 2003

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik El Salvador  
über Finanzielle Zusammenarbeit (2001)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik El Salvador –

unter Bezugnahme auf das Konsultativgruppentreffen in  
Madrid vom 7. März 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El  
Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und  
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser  
Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik El Salvador beizutragen,

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 110 000,-) für das Vorhaben Wiederaufbau Wohnungsbau zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzun-

gen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu San Salvador am 20. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Engel

Für die Regierung der Republik El Salvador  
Hector Gonzalez Urrutia

**Bekanntmachung  
des deutsch-salvadorianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 31. Januar 2003**

Das in San Salvador am 4. Februar 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (1999) ist nach seinem Artikel 5

am 15. August 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Januar 2003

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik El Salvador  
über Finanzielle Zusammenarbeit (1999)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik El Salvador –

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen in San Salvador vom 24. bis 26. November 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 8 500 000,-DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 4 300 000,-) für das Vorhaben Slumsanierung Zona Quinonez zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als

selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der

Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu San Salvador am 4. Februar 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Neukirch

Für die Regierung der Republik El Salvador  
Eugenia Brizuela de Avila

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,  
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

**Vom 31. Januar 2003**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 4 für

Rumänien am 1. Dezember 2002  
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

„In accordance with Article 14, paragraph 3, of the Convention, Romania declares that Article 14, paragraph 2, shall apply only subject to the constitutional principles and the basic concepts of the Romanian legal system.

In accordance with Article 21, paragraph 2, of the Convention, Romania declares that the service of judicial documents shall be effected only through the central authority, which is the Ministry of Justice. For the requests of assistance formulated in pre-trial investigation, the service shall be effected through the General Prosecutor's Office to the Supreme Court of Justice.

In accordance with Article 25, paragraph 3, of the Convention, Romania declares that the requests forwarded to the Romanian authorities and the documents supporting such requests shall be accompanied by a translation in Romanian or into one of the official languages of the Council of Europe.

In accordance with Article 32, paragraph 2, of the Convention, Romania declares that the information or the evidence provided by Romania under Chapter III of the Convention may not be used or transmitted by the authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the request without its prior consent.

In accordance with Article 23, paragraph 2, of the Convention, the Romanian central authorities designated to apply the provisions of Chapter III of the Convention are:

„Nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass Artikel 14 Absatz 2 nur vorbehaltlich der Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge der rumänischen Rechtsordnung angewandt wird.

Nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nur durch das Ministerium der Justiz als der Zentralen Behörde zu bewirken ist. Die Zustellung von Ersuchen um Unterstützung, die vor dem Verfahren im Laufe der Ermittlungen gestellt werden, ist durch das Büro des Generalstaatsanwalts beim Obersten Gericht zu bewirken.

Nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die den rumänischen Behörden übersandten Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung ins Rumänische oder in eine der Amtssprachen des Europarats zu übermitteln sind.

Nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die von Rumänien nach Kapitel III des Übereinkommens zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne seine vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens sind die mit der Anwendung des Kapitels III des Übereinkommens beauftragten rumänischen Zentralen Behörden folgende:

Ministerul Justiției (Ministerium der Justiz)  
Str. Apollodor nr. 17, sectorul 5  
București, Rumänien

Oficiul National de Prevenire și Combatere a Spălării Banilor  
(Nationales Amt für die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche)  
Str. Splaiul Independenței nr. 202 A, sectorul 6  
București, Rumänien

Ministerul de Interne (Ministerium des Innern)  
Inspectoratul General al Poliției  
Șos. Stefan cel Mare nr. 13–15, sectorul 2  
București, Rumänien

Ministerul Finantelor Publice (Ministerium der öffentlichen Finanzen)  
 Str. Apollodor nr. 17, sectorul 5  
 Bucuresti, Rumänien  
 Parchetul General de pe langa Curtea Suprema de Justitie  
 (Büro des Generalstaatsanwalts beim Obersten Gericht)  
 Bd. Libertatii nr. 14, sectorul 5  
 Bucuresti, Rumänien.“

## II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 24. September 2002 die Erstreckung auf die Vogtei Guernsey gemäß Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with the provisions of Article 38 of the Convention, the Government of the United Kingdom declares that the Convention shall extend to the Bailiwick of Guernsey, subject to the following reservations and declarations:

In accordance with Article 14, paragraph 3, of the Convention, the United Kingdom declares that Article 14, paragraph 2, of the Convention shall apply to the Bailiwick of Guernsey subject to the constitutional principles and the basic concepts of its legal system.

In accordance with Article 21, paragraph 2, of the Convention, the United Kingdom declares that judicial documents for the Bailiwick of Guernsey should be served only through its central authority. The central authority for the Bailiwick of Guernsey is: HM Attorney General, ST. James Chambers, St. Peter Port, Guernsey, GY1 2PA.

The central authority of the United Kingdom designated in pursuance of Article 23, paragraph 1, of the Convention for the Bailiwick of Guernsey is: HM Attorney General, ST. James Chambers, St. Peter Port, Guernsey, GY1 2PA.

In accordance with Article 25, paragraph 3, of the Convention, the United Kingdom declares that it reserves the right to require that requests made to the central authority of the Bailiwick of Guernsey and documents supporting such requests be accompanied by a translation into English.”

„Nach Artikel 38 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs, dass sie die Anwendung des Übereinkommens auf die Vogtei Guernsey erstreckt, wobei die nachstehenden Vorbehalte angebracht und Erklärungen abgegeben werden:

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, dass Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens auf die Vogtei Guernsey nur vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung angewandt wird.

Nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, dass für die Vogtei Guernsey bestimmte gerichtliche Schriftstücke nur durch dessen Zentrale Behörde zugestellt werden sollen. Die Zentrale Behörde für die Vogtei Guernsey ist: HM Attorney General [Generalstaatsanwalt Ihrer Majestät], ST. James Chambers, St. Peter Port, Guernsey, GY1 2PA.

Die nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmte Zentrale Behörde des Vereinigten Königreichs für die Vogtei Guernsey ist: HM Attorney General [Generalstaatsanwalt Ihrer Majestät], ST. James Chambers, St. Peter Port, Guernsey, GY1 2PA.

Nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, dass es sich das Recht vorbehält, zu verlangen, dass an die Zentrale Behörde der Vogtei Guernsey gerichtete Ersuchen und beigefügte Schriftstücke mit einer Übersetzung in die englische Sprache übermittelt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2845).

Berlin, den 31. Januar 2003

Auswärtiges Amt  
 Im Auftrag  
 Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke  
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 31. Januar 2003

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

|   |                     |
|---|---------------------|
| Kuwait  | am 1. Dezember 2002 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Angaben zur Zentralen Behörde |                     |
| San Marino  | am 1. November 2002 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen                   |                     |

in Kraft getreten.

II.

Kuwait hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer am 6. August 2002 notifiziert, dass es die Abteilung Internationale Beziehungen im Ministerium der Justiz des Staates Kuwait als Zentrale Behörde nach den Artikeln 2 und 18 des Übereinkommens bestimmt hat.

San Marino hat der Regierung der Niederlande bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. April 2002 die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

*(Übersetzung)*

- |  |   |
|--|---|
| <p>“1. In conformity with Article 21, first paragraph, letter a), the Republic of San Marino designates the Secretariat of State for Foreign Affairs (Palazzo Begni – Contrada Omerelli, 31 – 47890 San Marino) as the competent Central Authority pursuant to Articles 2 and 18, without prejudice to the provisions contained in bilateral agreements authorising direct relations with the San Marino judicial authority.</p> <p>2. In conformity with Article 21, first paragraph, letter b), the Republic of San Marino designates the Civil and Criminal Court as the competent authority pursuant to Article 6.</p> <p>3. In conformity with Article 21, first paragraph, letter c), the Republic of San Marino designates the Secretariat of State for Foreign Affairs as the competent authority pursuant to Article 9.</p> <p>4. In conformity with Article 21, second paragraph, letter a), the Republic of San Marino declares its opposition to the use of methods of transmission pursuant to Articles 8 and 10.</p> | <p>„1. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnet die Republik San Marino unbeschadet zweiseitiger Abkommen, auf Grund derer direkte Beziehungen zur Justizbehörde San Marinos zulässig sind, das Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten (Palazzo Begni – Contrada Omerelli, 31 – 47890 San Marino) als zuständige Zentrale Behörde nach den Artikeln 2 und 18.</p> <p>2. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnet die Republik San Marino den Zivil- und Strafgerichtshof als zuständige Behörde nach Artikel 6.</p> <p>3. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnet die Republik San Marino das Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten als zuständige Behörde nach Artikel 9.</p> <p>4. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a erklärt die Republik San Marino ihren Widerspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Übermittlungswege.</p> |
|--|---|

5. In conformity with Article 21, second paragraph, letter b), the Republic of San Marino declares pursuant to the second paragraph of Article 15, that its judges, notwithstanding the provisions of the first paragraph of the said Article, may give judgment even if no certificate of service or delivery has been received, if all the conditions referred to in letters a), b) and c) are fulfilled."

5. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erklärt die Republik San Marino nach Artikel 15 Absatz 2, dass ihre Richter ungeachtet des Absatzes 1 des genannten Artikels den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt, alle unter den Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen sind erfüllt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2002 (BGBl. II S. 2862).

Berlin, den 31. Januar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollabkommens  
über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**

**Vom 31. Januar 2003**

Das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) wird nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für

Litauen am 3. April 2003  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2002 (BGBl. II S. 1659).

Berlin, den 31. Januar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

**Vom 31. Januar 2003**

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) ist nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Zypern am 1. Dezember 2002  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

*(Übersetzung)*

“The Republic of Cyprus communicates that it considers the Armenian language to be a non-territorial language, in the Republic, as described in Article 1, paragraph c, of the Charter.

Therefore, in view of Article 7, paragraph 5, of the Charter, the Republic of Cyprus shall apply the following paragraphs chosen from Part III of the Charter to the Armenian language:

Article 8 – Education  
Paragraph 1, sub-paragraphs a i., b i., c i.

Article 9 – Judicial Authorities  
Paragraph 1, sub-paragraphs a iv., b iii., c iii.

Article 11 – Media  
Paragraph 1, sub-paragraph b ii.

Article 12 – Cultural Activities and Facilities  
Paragraph 1, sub-paragraphs d, f.  
Paragraph 3.

Article 13 – Economic and Social life  
Paragraph 1, sub-paragraph c.”

„Die Republik Zypern teilt mit, dass sie die armenische Sprache, wie in Artikel 1 Buchstabe c der Charta beschrieben, als nicht territorial gebundene Sprache in der Republik betrachtet.

Daher wendet die Republik Zypern im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 5 der Charta folgende Absätze aus Teil III der Charta auf die armenische Sprache an:

Artikel 8 – Bildung  
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffer i

Artikel 9 – Justizbehörden  
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe b Ziffer iii und Buchstabe c Ziffer iii

Artikel 11 – Medien  
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen  
Absatz 1 Buchstaben d und f sowie Absatz 3

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben  
Absatz 1 Buchstabe c.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2002 (BGBl. II S. 1672).

Berlin, den 31. Januar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen

Vom 31. Januar 2003

### I.

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind nach Artikel 4 der Charta für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|   |                        |
|---|------------------------|
| Schweiz   | am 10. September 2002  |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung |                        |
| Timor-Leste                                       | am 27. September 2002. |

### II.

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. September 2002 nachstehende Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

«[...] En vertu de la Constitution fédérale, la Confédération suisse a pour but de protéger la liberté et les droits du peuple et d'assurer l'indépendance et la sécurité du pays, ainsi que de s'engager en faveur d'un ordre international juste et pacifique. L'Assemblée fédérale et le Conseil fédéral ont pour tâche de prendre les mesures nécessaires pour préserver la neutralité du pays. La Suisse est un État neutre dont le statut est consacré par le droit international. Pour les Nations Unies, la neutralité d'un État Membre est compatible avec les obligations découlant de la Charte et contribue à la réalisation des buts des Nations Unies.

En tant que membre de l'Organisation des Nations Unies, la Suisse restera neutre.

Nous fondant sur ce qui précède, nous avons l'honneur, au nom de la Confédération suisse, de déclarer que la Confédération suisse accepte les obligations énoncées dans la Charte des Nations Unies et s'engage à s'en acquitter.

Le Président de la Confédération  
(Signé) Kaspar Villiger

La Chancelière de la Confédération  
(Signé) Annemarie Huber-Hotz».

„[...] Nach der Bundesverfassung hat die Schweizerische Eidgenossenschaft das Ziel, die Freiheit und die Rechte des Volkes zu schützen, die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes zu wahren und sich für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung einzusetzen. Die Bundesversammlung und der Bundesrat haben die Aufgabe, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Neutralität des Landes zu wahren. Die Schweiz ist ein neutraler Staat, dessen Status im Völkerrecht verankert ist. Nach Auffassung der Vereinten Nationen ist die Neutralität eines Mitgliedstaats mit den Verpflichtungen aus der Charta vereinbar und trägt zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bei.

Die Schweiz wird als Mitglied der Vereinten Nationen neutral bleiben.

Auf der Grundlage des Vorstehenden beehren wir uns, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erklären, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtungen übernimmt und sich verpflichtet, sie zu erfüllen.

Der Bundespräsident  
(gez.) Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin  
(gez.) Annemarie Huber-Hotz“.

Die Schweiz war zuvor vom 28. Juli 1948 bis 10. September 2002 lediglich Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

### III.

Kolumbien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Dezember 2001 mit Wirkung vom selben Tage den Widerruf seiner Anerkennungserklärung nach Artikel 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 30. Oktober 1937 mit nachstehender Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

“Sir,

I have the honour to inform you on behalf of the Government of the Republic of Columbia that its acceptance of the compulsory jurisdiction of the Permanent Court of International Justice, as formulated in its declaration of 30 October 1937, and therefore of the International Court of Justice, is terminated with effect from the date of this notification.

The Government of the Republic of Columbia intends to transmit in due course a new declaration accepting the jurisdiction of the International Court of Justice, the formulation of which is to be determined. [...]

(Signed) Guillermo Fernández de Soto  
Minister for Foreign Affairs”.

„Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Republik Kolumbien mitzuteilen, dass die in ihrer Erklärung vom 30. Oktober 1937 ausgedrückte Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und folglich auch des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom Datum dieser Notifikation gekündigt wird.

Die Regierung der Republik Kolumbien beabsichtigt, binnen kurzem eine neue Erklärung zu übermitteln, mit der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs anerkannt wird, deren Wortlaut noch festzulegen ist. [...]

(gezeichnet) Guillermo Fernández de Soto  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten”.

## IV.

Nicaragua hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Oktober 2001 nachstehenden Vorbehalt in Bezug auf seine Anerkennungserklärung nach Artikel 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 24. September 1929 notifiziert:

*(Übersetzung)*

“[...] Nicaragua will not accept the jurisdiction or competence of the International Court of Justice in relation to any matter or claim based on interpretations of treaties or arbitral awards that were signed and ratified or made, respectively, prior to 31 December 1901. [...]

(Signed) Francisco X. Aguirre Sacasa”.

„[...] Nicaragua wird die Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Bezug auf alle Angelegenheiten oder Ansprüche, die auf Auslegungen von Verträgen oder Schiedssprüchen gründen, welche vor dem 31. Dezember 1901 unterzeichnet und ratifiziert wurden beziehungsweise ergangen sind, nicht anerkennen [...]

(gezeichnet) Francisco X. Aguirre Sacasa“.

Costa Rica hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Januar 2002 seinen Einspruch zu dem obigen Vorbehalt von Nicaragua notifiziert, der nachstehend auszugswise wiedergegeben wird:

*(Übersetzung)*

“[...] the Government of Costa Rica hereby presents a formal objection to the “reservation” formulated by the Government of Nicaragua, and declares that, for all intents and purposes, it will consider such reservation to be non-existent. [...]”

„[...] erhebt die Regierung von Costa Rica hiermit förmlich Einspruch gegen den von der Regierung von Nicaragua formulierten „Vorbehalt“ und erklärt, dass sie diesen Vorbehalt grundsätzlich als nichtig betrachten wird. [...]“

## V.

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. September 2002 die Rücknahme seiner am 29. April 1988 hinterlegten Erklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (vgl. die Bekanntmachung vom 9. September 1988 – BGBl. II S. 934) und gleichzeitig nachstehende neue Erklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs über die Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs notifiziert:

*(Übersetzung)*

“I have the honour on behalf of the Government of the Republic of Cyprus to declare, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the International

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Republik Zypern im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu erklären, dass die

Court of Justice, that the Republic of Cyprus accepts as compulsory ipso facto and without special agreement, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the Court, in relation to any other State accepting the same obligation, over all legal disputes concerning:

- (a) the interpretation of any treaty
  - I. to which the Republic of Cyprus became a party on or after 16 August 1960 or
  - II. which the Republic of Cyprus recognizes as binding on it by succession;
- (b) any question of international law;
- (c) the existence of any fact which, if established, would constitute a breach of an international obligation;
- (d) the nature or extent of the reparation to be made for the breach of an international obligation.

Provided that this declaration shall not apply:

- i. To disputes in respect of which any other Party to the dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice only in relation to or for the purpose of the dispute; or where the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of any other Party to the dispute was deposited or ratified less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court;
- ii. To disputes relating to questions which fall within the domestic jurisdiction of the Republic of Cyprus.

The Government of the Republic of Cyprus also reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect as from the moment of such notification, either to add to, amend or withdraw this Declaration or any of the foregoing reservations or any that may hereafter be added.

Nicosia, 3 September, 2002  
Ioannis Kasoulides".

Republik Zypern die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gegenüber jedem anderen Staate, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch anerkennt:

- a) die Auslegung jedes Vertrags,
  - I. dessen Vertragspartei die Republik Zypern am oder nach dem 16. August 1960 wurde oder
  - II. den die Republik Zypern als durch Nachfolge für sich bindend anerkennt;
- b) jede Frage des Völkerrechts;
- c) das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;
- d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Die Erklärung gilt jedoch nicht

- i. für Streitigkeiten, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur im Zusammenhang mit oder für die Zwecke der Streitigkeit anerkannt hat oder bezüglich derer die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde;
- ii. für Streitigkeiten über Fragen, die in die innerstaatliche Zuständigkeit der Republik Zypern fallen.

Die Regierung der Republik Zypern behält sich ferner das Recht vor, diese Erklärung oder einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.

Nikosia, den 3. September 2002  
Ioannis Kasoulides".

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 162).

Berlin, den 31. Januar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 31. Januar 2003**

Das in Bonn am 18. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (2000) ist nach seinem Artikel 5

am 18. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Januar 2003

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit (2000)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 31. Oktober bis 2. November 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag

in Höhe von bis zu 5 624 210,69 EUR (in Worten: fünf Millionen sechshundertvierundzwanzigtausendzweihundertzehn Euro und 69 Cent) für das Vorhaben „Sozialinvestitionsfondsprogramm V“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schlie-

ßenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Nicaragua erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Georg Boomgaarden  
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Nicaragua  
Norman Caldera Cardenal

---

### **Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 3. Februar 2003**

Das in Kairo am 16. November 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 ist nach seinem Artikel 6 am 3. Juli 2002 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 2003

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Rainer Goerdeler

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2000

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. November 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 88 800 000,- DM (in Worten: achtundachtzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 45 402 719,05) für die Vorhaben:

- a) Förderung von Umweltinvestitionen privater Unternehmen, Phase III im Wert von bis zu insgesamt 41 000 000,- DM (in Worten: einundvierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 20 962 967,13),
- b) BOOT Programm zur Nutzung von Windenergie im Wert von bis zu insgesamt 32 800 000,- DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 16 770 373,70),
- c) Wasserver- und Abwasserentsorgung Qena im Wert von bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,22),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen;

2. Finanzierungsbeiträge im Wert von bis zu insgesamt 20 200 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 328 096,-) für die Vorhaben:

a) Beteiligungsorientierte Stadtentwicklung Manshiet Nasser im Wert von bis zu insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 067 751,29),

b) Förderung von Umweltinvestitionen privater Unternehmen im Wert von bis zu insgesamt 14 200 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 260 344,71),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes beziehungsweise der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

3. Finanzierungsbeitrag für die Aufstockung einer notwendigen Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe cc des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit vom 2. Dezember 1992 und unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe bb des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit vom 20. Dezember 1993 genannten Vorhabens im Wert von bis zu insgesamt 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 511 291,88).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 und Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutsch-

land geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

#### Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

(1) Für das „Nationale Drainage Projekt 2“ wird zusätzlich aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Darlehensbetrag im Wert von bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,62) aus dem Vorhaben „Ersatzteile für die Wartung und Generalüberholung von Thyssen-Henschel-Lokomotiven“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des am 6. November 1991 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist. Die Konditionen des Darlehens aus den reprogrammierten Mitteln für das genannte Vorhaben werden wie folgt festgelegt:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen.

(2) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „BOOT Programm zur Nutzung von Windenergie“ wird zusätzlich aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Darlehensbetrag im Wert von bis zu insgesamt 7 200 000,- DM (in Worten: sieben Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 681 301,54) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittelherkunft ist wie folgt:

- 2 700 000,- DM (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 380 488,08) aus dem Vorhaben „Industriesektorprogramm II“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 022 583,76) aus dem Vorhaben „Ersatzteile für Lokomotiven“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 278 229,70) aus dem Vorhaben „Ersatzteile für die Wartung und Generalüberholung von Thyssen-Henschel-Lokomotiven“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des am 6. November 1991 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).

Die Konditionen der Darlehensteilbeiträge aus den reprogrammierten Mitteln für das genannte Vorhaben werden wie folgt festgelegt:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 16. November 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Paul Freiherr von Maltzahn  
Dr. Volker Ducklau

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten  
Dr. Ahmed Mahrous El Darsh

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-singapurischen Abkommens  
über die Seeschifffahrt**

**Vom 6. Februar 2003**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt (BGBl. 2002 II S. 1190) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 18

am 17. Dezember 2002

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Februar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Geier

---

**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

**Vom 11. Februar 2003**

Norwegen hat dem Generalsekretär des Europarats am 30. September 2002 notifiziert, dass es seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) am 14. März 1962 bestätigte Erklärung zu Artikel 26 Abs. 4 durch nachstehende neue Erklärung ersetzt:

*(Übersetzung)*

„The Agreement of 26 April 1974 between Norway, Denmark, Iceland, Finland and Sweden on mutual assistance shall apply.“

„Das am 26. April 1974 zwischen Norwegen, Dänemark, Island, Finnland und Schweden geschlossene Übereinkommen über gegenseitige Hilfe findet Anwendung.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1779) und 19. September 2002 (BGBl. II S. 2797).

Berlin, den 11. Februar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge**

**Vom 24. Februar 2003**

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 7. Februar 2003 notifiziert, dass es die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097) nach seinem Artikel 7 Abs. 1 aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit mit Wirkung vom 11. Februar 2003 zeitweise unterbricht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. II S. 700).

Berlin, den 24. Februar 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer